



Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.



*Sport in Herne*

© ULENBERG ILLGAS Landschaftsarchitekten GmbH

# Entgeltordnung für die allgemeinen Sportanlagen der Stadt Herne

gültig ab 1. Januar 2025

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herne am [...] folgende Entgeltordnung für die allgemeinen städtischen Sportanlagen der Stadt Herne beschlossen:

## **1| Geltungsbereich**

Für die Benutzung der allgemeinen städtischen Sportanlagen der Stadt Herne werden von den Nutzenden die in der Anlage zur Entgeltordnung genannten Entgelte erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Entgeltordnung.

Diese Entgeltordnung findet keine Anwendung auf die Sondersportanlagen der Stadt Herne. Die Sondersportanlagen sind in der Entgeltordnung für die Sondersportanlagen der Stadt Herne geregelt.

## **2| Allgemeine städtische Sportanlagen**

### **2.1**

Allgemeine städtische Sportanlagen sind:

- a) das Stadion Eickel,
- b) die Sporthalle Eickel (ausgenommen Kegelbahnanlage und Schießstände),
- c) die Sportplätze,
- d) die Kleinspielfelder,
- e) die Sporthallen, Gymnastikhallen und Gymnastikräume,
- f) die Lehrschwimmbecken und die Kleinschwimmhalle des Otto-Hahn-Gymnasiums.

### **2.2**

Zu den Sportanlagen und Sportflächen zählen weiterhin die dazugehörigen Umkleide-, Wasch- und Duschräume.

### **2.3**

Keine Sportstätten im Sinne dieser Entgeltordnung sind die nicht dem Vereins- oder Wettkampfsport gewidmeten Freizeiteinrichtungen in Freizeit-, Park- oder Grünanlagen wie z. B. Skateranlagen, Bolzplätze, Kinderspielplätze, Bewegungsparcours und Schulhöfe.

## 3| Entgelt

### 3.1

Entgeltschuldner\*in ist der/die Nutzende.

### 3.2

Bei Veranstaltungen entsteht die Entgeltpflicht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Das Entgelt wird 14 Tage nach Ende der Veranstaltung fällig. Die Einnahmenabrechnung bei umsatzgebundenen Entgelten ist innerhalb von 7 Tagen nach Ende der Veranstaltung beim Fachbereich Sport einzureichen.

Nach Prüfung der Einnahmen-Abrechnung wird gegebenenfalls eine zusätzliche Entgeltrechnung über die noch zu zahlenden Restbeträge erteilt. Noch offenstehende Entgeltbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung der Rechnung zu leisten.

In Ausnahmefällen kann eine Entgelterhebung vor der Veranstaltung erfolgen.

Der Fachbereich Sport behält sich vor, im Einzelfall eine finanzielle Entschädigung verlangen, wenn eine Sportstätte aus Gründen, die die Stadt Herne nicht zu vertreten hat, nach Erteilung einer Nutzungsvereinbarung bzw. dem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung nicht genutzt wird.

### 3.3

Wird die Erlaubnis zur regelmäßigen Benutzung einer allgemeinen Sportanlage erteilt, so wird das Entgelt durch Entgeltrechnung erhoben. Das Entgelt wird nach Ablauf von 14 Tagen nach Zustellung dieser Entgeltrechnung fällig.

### 3.4

Für die Gestattung, Waren- und Getränkestände aufzustellen, wird ein Entgelt erhoben. Turniere auf Sportplätzen sind vom Entgelt befreit. Ebenfalls befreit ist der offizielle Meisterschafts- und Pokalspielbetrieb in Sporthallen.

Die Erhebung der Entgelte für den Meisterschaftsbetrieb auf Sportplätzen erfolgt anhand der folgenden Kriterien:

- Anzahl der gemeldeten Mannschaften zu Saisonbeginn und
- aktuell höchste Ligazugehörigkeit einer Seniorenmannschaft.

Das Entgelt wird pro Saison erhoben und ergibt sich aus der Summe der Entgelte der jeweiligen Kategorie (Ziffer 3.1 Anlage zur Entgeltordnung für die Allgemeinen Sportanlagen der Stadt Herne). Die Zuordnung anhand der o. g. Kriterien erfolgt lediglich für Fußballvereine. Vereine der übrigen Sportarten auf Sportplätzen werden jeweils der Kategorie A zugeordnet.

### 3.5

Das Entgelt enthält die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (USt) in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Höhe. Der jeweils geltende Umsatzsteuersatz ist dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zu entnehmen.

## 4| Nutzende und Befreiungen

### 4.1

Von der Leistung des Entgeltes bei Sportveranstaltungen und für den Übungsbetrieb sind folgende Nutzende befreit:

- a) der Stadtsportbund Herne e. V. und die ihm angeschlossenen Vereine,
- b) die Stadtverwaltung Herne und die städtischen Tochtergesellschaften,
- c) der Stadtjugendring Herne und die ihm angeschlossenen Vereinigungen,
- d) kirchliche und kulturelle Einrichtungen in Herne,
- e) Herner Wohlfahrtsverbände,
- f) Herner Freizeitsportgruppen,
- g) die Herner Schulen, Kindergärten und Tageseinrichtungen.

### 4.2

Bei einer Kooperation entgeltbefreiter Nutzender mit kommerziellen Anbietenden werden 50 % der Entgelttarife erhoben.

### 4.3

Das Nutzungsverhältnis wird durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung oder Erteilung einer Nutzungsgenehmigung begründet. Eine Verpflichtung der Stadt Herne zum Abschluss eines Nutzungsvertrages oder Erteilung einer Nutzungsgenehmigung besteht nicht.

## 4.4 Mitwirkungspflicht der Nutzenden

### 4.4.1

Die Nutzenden teilen bei Beantragung einer Nutzungsgenehmigung der Stadt Herne mit, ob die Belegung mit Erwachsenen oder Jugendlichen erfolgt.

### 4.4.2

Änderungen der Belegung sind der Stadt Herne unverzüglich mitzuteilen.

#### 4.4.3

Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten oder die Weitergabe unrichtiger, nicht mehr aktueller Angaben können zu einem befristeten oder unbefristeten Ausschluss der Nutzung führen.

### 5| **Ausnahmen und Einzelfälle**

Bei besonderen Veranstaltungen und in Einzelfällen kann eine Entscheidung über die Höhe der entsprechenden Entgelte durch die Fachbereichs- oder Dezernatsleitung herbeigeführt werden.

Über die Entgeltspflicht bzw. -befreiung von Lizenz- und Berufssport entscheidet der Rat der Stadt Herne.

### 6| **In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Entgeltordnung für die allgemeinen städtischen Sportanlagen der Stadt Herne vom 21.12.1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

